

# Verordnung

## der Stadt Bischofswerda über die Sperrzeiten

### - Sperrzeitverordnung -

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Gesetz über Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz – SächsGastG) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda mit Beschluss vom 20.06.2017 folgende Sperrzeitverordnung erlassen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Sperrzeitregelung gilt für Gaststättenbetriebe im Sinne von § 1 Absatz 1 SächsGastG mit Ausschank und Bewirtung im Freien sowie für öffentliche Vergnügungsstätten.
- (2) Die Sperrzeitregelung gilt auch für Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Sperrzeit ist der Zeitraum, in dem der Betreiber keine Gäste mehr in seinen Betriebsräumen bewirten oder deren Aufenthalt in den Betriebsräumen dulden darf bzw. in dem Gäste nicht mehr in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte verweilen dürfen. Gleiches gilt für dessen Freiflächen.

#### § 3

##### Allgemeine Sperrzeiten

- (1) Die Sperrzeit für die in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen beginnt 05.00 Uhr und endet 06.00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit für die in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen beginnt 23.00 Uhr und endet 06.00 Uhr.
- (3) In der Nacht zum 01.01., zum 01.05. und zum 02.05. ist die Sperrzeit aufgehoben. Außerdem gilt Absatz 1 nicht in der Nacht zum 03.10. und zum Stadtfest „Schiebocker Tage“.

#### § 4

##### Ausnahmen für den Gaststättenbetrieb im Freien

- (1) Die Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften wird wie folgt festgelegt:  
in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils 24.00 bis 06.00 Uhr,  
an den anderen Wochentagen jeweils 23.00 bis 06.00 Uhr.
- (2) Musikdarbietungen jeder Art müssen jeweils eine Stunde vor Beginn der Sperrzeit enden.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 12 Absatz 2 SächsGastG handelt, wer als Gast in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 3 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bischofswerda.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.03.2008 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 21.06.2017

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister

